

untauglich waren, ihrer Stellen entsetzt. Die damals von der Regierung erlassene Stadtverfassung ist während des 18. Jahrh. in ihren Grundzügen in Kraft geblieben.

Nach derselben lag die Verwaltung der Stadt in den Händen des Magistrats, oder, wie man ihn damals meist nannte, des Rathskollegii. Dasselbe bestand um die Mitte des 18. Jahrh. aus 12 Mitgliedern: 4 Juristen, von denen 2 Bürgermeister ¹⁾ und 2 Syndici waren, 2 Rämmerern und 6 bürgerlichen Senatoren. Gewählt wurden die 6 bürgerlichen Senatoren und die beiden Rämmerer vom Rathe allein, ohne daß der Bürgerschaft der geringste Einfluß auf die Wahl zugestanden hätte. Nur an der Wahl der 4 ersten Rathsglieder, der beiden Bürgermeister und der beiden Syndici, nahmen 4 Abgeordnete der Gemeinde theil. Schon daraus ergiebt sich zur Genüge, wie gering der Einfluß der Bürgerschaft auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war. Zwar bestand eine „zu Rathhaus gehende ehrliche Gemeinde“, die in gemeiner Stadt Nothsachen nach bestem Wissen und Gewissen mit rathen zu helfen verpflichtet war. Aber einmal wurden sie nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern von Bürgermeistern und Rath bestellt, ferner waren sie nicht eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft, denn nur die Kaufmannsinnung, die Brauergilde und die großen und kleinen Aemter hatten das Recht, ihre Vertreter zu den Rathssitzungen zu senden, und der Theil der Bürger, der keiner dieser drei

1) Ueber die amtliche Thätigkeit der beiden Bürgermeister bestimmt die Stadtverfassung vom 23. Dec. 1699 Folgendes: „Die beiden Bürgermeister sollen ein Jahr umb das andere die Regierung haben; der Regierende Bürgermeister versiehet diejenigen functionen, so diesem Ambt obliegen, und wird er dahin trachten und acht haben, daß im Policy- und Justitz-wesen nichts versehen und verabsäümet werde, sondern er wird sich der Stadt und der Bürgerschaft wollfahrt bestmöglichst laßen angelegen sein. Der nicht Regierende Bürgermeister hat, nebst denen sonst gewöhnlichen expeditionen, hinführo unter seiner direction und aufficht die Stadt-oeconomie, Cämmerey, administration gemeiner Stadtgüter, die Aufficht auff Einnahme und Außgabe, in Specie das Schuld- und Creditwesen“.